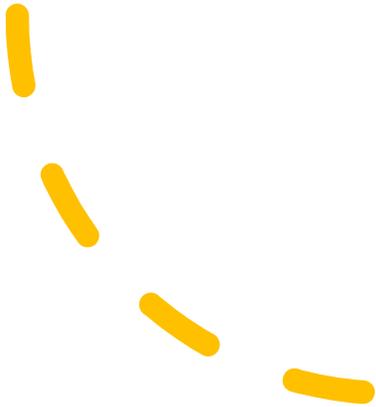




8. Symposium «Ethik in der Medizin»

Füreinander Sorge tragen

Workshop 1: Fürsorge und Autonomie:
komplementär oder gegensätzlich?





Inhalt

- Theorieinput zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
- Fallbeispiele aus dem Alltag
- Diskussionen und Fragen
- Beantwortung der Frage, Fürsorge und Autonomie: komplementär oder gegensätzlich?
Aus Perspektive des Erwachsenenschutzes

Fallbeispiel 1

Franz Muster ist 74-jährig und alleinstehend. Er hat einen komplizierten Oberschenkelbruch und befindet sich im Spital. Die Behandlung im Spital ist grundsätzlich in zwei Wochen abgeschlossen, so dass er entlassen werden könnte. Beim Spitalaufenthalt ist folgendes aufgefallen:

- Franz Muster ist aufgrund des Oberschenkelbruchs zukünftig im Eigenheim auf die Unterstützung der Spitex angewiesen (Pflege und Haushaltsführung).
- Franz Muster hat keine nahestehenden Bekannten, welche ihn unterstützen könnten.
- Franz Muster äussert ganz klar, dass er keine Unterstützung der Spitex brauche, er könne die Pflege und die Haushaltsführung selbständig übernehmen.
- Franz Muster hat keine Patientenverfügung.
- Franz Muster lehnt eine Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vehement ab.



Fragen zum Fallbeispiel

- Unter welchen Umständen kann Franz Muster mit gutem Gewissen aus dem Spital entlassen werden?
- Sollte eine Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemacht werden, obwohl Franz Muster dies vehement ablehnt?



Erwachsenen- schutz (Voraussetzungen für eine Massnahme)

- Keine eigene Vorsorge getroffen (Vorsorgeauftrag und/oder Patientenverfügung)
- Volljährige mit Schwächezustand: geistige Behinderung, psychische Störung, ähnlicher in der Person liegender Schwächezustand (Verwahrlosung, Unerfahrenheit) oder körperliche Behinderung
- Schutz- oder Hilfsbedürftigkeit
- Beistandschaft muss geeignet sein, die vorhandenen Defizite zu beseitigen
- Bei Urteilsunfähigkeit braucht es immer eine Beistandschaft, ausser es besteht ein Vorsorgeauftrag

Urteilsfähigkeit / Urteilsunfähigkeit

Art. 16 ZGB: Urteilsfähigkeit

Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist ein jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder in Folge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäß zu handeln.

juristischer Krankheitsbegriff

| Gesetz | Medizin |
|-------------------|---|
| Geisteskrankheit | Psychose - Schizophrenie - Persönlichkeitsstörung |
| Geistesschwäche | Demenz, Minderintelligenz |
| Trunkenheit | Alkoholintoxikation |
| ähnliche Zustände | andere Intoxikationen Affektzustände Anderes |

Psychiatrische Abklärung der Urteilsfähigkeit

- nach Zuordnung der Diagnose zu Rechtsbegriffen
- prüfe 2 **kognitive** und 2 **voluntative** Elemente:
 - **Erkenntnisfähigkeit**
 - **Wertungsfähigkeit**
 - Willensbildung
 - Willenskraft

Kognitive Elemente

Erkenntnisfähigkeit

Die handelnde Person muss in der Lage sein, die Aussenwelt zumindest in ihren Grundzügen richtig zu erkennen und sich ein adäquates Bild von der Realität zu verschaffen.

Wertungsfähigkeit

Fähigkeit zu rationaler Beurteilung und Vermögen, sich über die Tragweite und die Opportunität der in Frage stehenden Handlung ein vernünftiges Urteil zu bilden. Wertungsfähigkeit beruht auf der Erkenntnisfähigkeit, fehlt bereits diese, weitere Überlegungen nicht mehr notwendig → Urteilsunfähigkeit

Voluntative Elemente

Willensbildung

Fähigkeit aufgrund gewonnener Einsicht und eigener Motive einen nach aussen wirksamen Willen zu bilden und bei verschiedenen denkbaren Möglichkeiten eine Entscheidung zu treffen

Willenskraft

Kraft, gemäß gewonnener Einsicht und *eigenem* Willen zu handeln, d.h. auch über die Fähigkeit zu verfügen, dem Versuch einer fremden Willensbeeinflussung in normaler Weise Widerstand zu leisten

EVALUATION DER URTEILSFÄHIGKEIT

Formular

Das Formular besteht aus zwei Hauptfeldern. Das linke Feld ist für die Beurteilung vorgesehen und enthält zwei Zeilen mit gestrichelten Linien für die Eingabe von Text. Die erste Zeile ist mit 'Beurteilende Person(en):' beschriftet, die zweite mit 'Datum der Beurteilung:'. Das rechte Feld ist ein breiter Kasten, der für die Patientenetikette vorgesehen ist und mit '[Patientenetikett]' beschriftet ist.

- [Urteilsfähigkeit in der medizinischen Praxis \(samw.ch\)](http://samw.ch)

WILLENSBILDUNG UND -UMSETZUNG

Fähigkeit, eine Entscheidung zu treffen, zu kommunizieren, zu begründen und zu vertreten (Schwerpunkt: Volition)

uneuffällig
 leicht beeinträchtigt
 mittelgradig beeinträchtigt
 schwer beeinträchtigt
 nicht beurteilbar

Für welche Behandlungsoption haben Sie sich entschieden? | Warum haben Sie sich für [vom Patienten präferierte Option] entschieden? | [wenn keine Entscheidung] Was macht die Entscheidung so schwierig? | Fühlt sich die Entscheidung richtig an?

Treffen und Äussern einer Entscheidung

Die Person ist in der Lage, eine Entscheidung zu treffen und verständlich zu kommunizieren.

uneuffällig
 beeinträchtigt
 nicht beurteilbar

Bereitstellen einer Begründung

Die Person kann kohärent darlegen - durch rational-analytische Argumentation oder intuitionsbasierte Selbstreflexion -, weshalb sie sich für eine bestimmte Option entschieden hat.

Widerstandskraft gegen inneren Drang

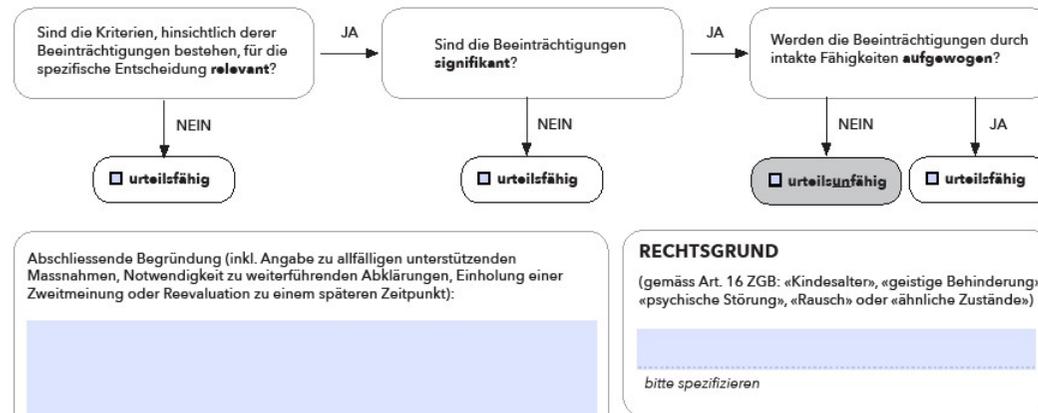
Die Person kann Impulse, Zwänge oder Ängste kontrollieren, die sie daran hindern, die getroffene Entscheidung umzusetzen.

Widerstandskraft gegen äussere Einflüsse

Die Person kann ihren gefassten Willen gegenüber widersprechenden Meinungen anderer behaupten.

Beschreibung der Beeinträchtigungen:

3 Beurteilung





Kindesschutz (Voraussetzungen für eine Massnahme)

- KESB greift ein, wenn das Kindeswohl gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder dazu ausserstande sind.
- Eine Gefährdung liegt vor, sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, psychischen, geistigen oder sozialen Wohls vorzusehen ist.



Grundsätze in KESB-Verfahren

- Vorhandensein eines Schwächezustandes, einer Hilfsbedürftigkeit oder einer Kindeswohlgefährdung
- Sicherstellung des Wohles und des Schutzes der hilfsbedürftigen Personen (keine Zweckentfremdung resp. Umerziehung)
- Ressourcen fördern und allenfalls Defizite ausgleichen mit geeigneten Massnahmen
- Verhältnismässigkeit: «so früh wie nötig und so mild wie möglich» / «darf nicht mehr schaden als nützen»
- Massschneidung: «so viel wie nötig, so wenig wie möglich»
- Subsidiarität: Eine Beistandschaft darf nur errichtet werden, wenn kein subsidiäres Angebot die Problemstellung lösen kann.



Grundsätze in KESB-Verfahren

- Grundsätzlich löst jede Meldung ein Verfahren aus und muss bearbeitet werden.
- Keine aufsuchende Sozialarbeit / auf Meldung angewiesen
- Keine Massnahmen auf Vorrat
- Ziel ist nicht Massnahmen zu errichten, sondern in einem staatlichen Zwangssetting möglichst passende Lösungen zu finden bzw. die mildeste geeignete Massnahme anzuordnen.



Melderecht / Meldepflicht im Kindesschutz

Art. 314c ZGB «Melderechte»

- Jede Person kann der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.
- Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen.

Art. 314d ZGB «Meldepflichten»

- Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen:
Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben.



Melderecht / Meldepflicht im Erwachsenenschutz

Art 443 ZGB «Melderechte- und pflichten»

- Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.
- Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt und der Hilfsbedürftigkeit im Rahmen seiner Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen kann, ist meldepflichtig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.



Wann ist eine KESB-Meldung sinnvoll?

- Grundsätzlich ist eine Meldung sinnvoll, wenn eine Person hilfsbedürftig ist, sich die notwendige Unterstützung nicht selbständig organisieren und keine andere Stelle die Hilfeleistung erbringen kann.
- Die KESB AI, die KESB AR und die KESB SG bieten anonymisierte Fallbesprechungen für Fachpersonen an.

Fallbeispiel 2

Maria Muster befindet sich im Spital aufgrund eines Armbruchs. Im Spital ist folgendes zu der Person bekannt:

- Maria Muster ist 84-jährig, lebt alleine in einem abgelegenen Haus und hat keinen Kontakt zu ihren Nachbarn.
- Maria Muster leidet an einer beginnenden Demenz, ist sehr stur und beim Gehen auf Krücken angewiesen. Sie ist nicht mehr in der Lage, ihre finanziellen und administrativen Angelegenheiten selbständig zu regeln.
- Maria Muster vergisst regelmässig den Herd auszuschalten, Lebensmittel im Kühlschrank verschimmeln, der Haushalt ist chaotisch geführt und sie ist ungepflegt.
- Maria Muster äussert klar, dass sie in ihrem Eigenheim bleiben und sterben möchte. Lieber würde sie nicht mehr Leben als in eine Altersinstitution zu gehen.
- Maria Muster hat zwei Söhne. Beide pflegen regelmässigen Kontakt zur Mutter, sind aber der Meinung, dass sie in eine Altersinstitution gehöre. Ansonsten hat Maria Muster keine Freunde oder Bekannte.

Fragen zum Fallbeispiel

- Kann verantwortet werden, dass Maria Muster nach Hause entlassen wird (vorausgesetzt die Behandlung am Arm ist abgeschlossen)?
- Reicht es aus, wenn die Söhne darüber informiert werden oder braucht es eine Meldung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde?
- Bin ich vielleicht gar verpflichtet eine Gefährdungsmeldung zu machen? Wo kann ich mich informieren?
- Ist der Wille von Maria Muster zu Hause sterben zu wollen unter diesen Umständen das höchste Gut?
- Was kann unternommen werden, dass die Selbstbestimmung von Maria Muster möglichst respektiert wird?



Beantwortung der Ausgangs- frage

Fürsorge und Autonomie: komplementär oder gegensätzlich?

Aus Sicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind Fürsorge und Autonomie eher komplementär als gegensätzlich. Fürsorge und Verantwortungsübernahme zum richtigen Zeitpunkt führen dazu, dass die betroffene Person in möglichst vielen Lebensbereichen autonom und selbstbestimmt bleiben kann.



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

